

Die Pflege und Unterhaltung der Gewässer und der Randstreifen führen wir als Genossenschaft durch. Jede Stadt/Gemeinde, die z. B. Regenwasser einleitet, wird somit von uns in der Regel veranlagt. Das heißt, diese Kommune wird an den anteiligen Kosten für Pflege und Unterhaltung beteiligt.

Wir halten die Kosten so gering wie möglich. Es ist jedoch in den letzten Jahren der Trend zu sehen, dass immer mehr Anlieger die Uferstreifen als Abfallplatz oder zur Gartenerweiterung nutzen. Neben Gartenabfällen werden auch andere nicht verrottbare Dinge wie z. B. Fahrräder, Kühlschränke, Teppiche auf den Uferstreifen oder im Gewässer abgelegt. Dies geschieht vielleicht in dem Glauben, die Entsorgungskosten würden allein von der LINEG getragen. Das ist ein Irrtum!

Diese, durch den Bürger verursachten, zusätzlichen Unterhaltungsarbeiten sind aufwändig, kostenintensiv und belasten letztendlich Ihren Geldbeutel.

Von den Kommunen werden die anfallenden Kosten an die Bürger weitergeleitet. AN SIE !!!

Die unsachgemäße Lagerung von Abfällen jeder Art auf den Unterhaltungsstreifen der LINEG stellt einen Verstoß gegen das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG), kurz das Abfallbeseitigungsgesetz, dar.

Die unsachgemäße Lagerung von Abfällen kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro durch die zuständigen Behörden geahndet werden.

Bei wiederholtem Verstoß werden wir im Interesse unserer Genossen Anzeige erstatten und zusätzlich den Verursacher für die entstandenen Entsorgungskosten heranziehen.



LINEG

Pflege von naturnahen Lebensräumen
Unterhaltung und Schutz von Gewässern

Wir bitten um Ihre Unterstützung und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung:

Kundeninformationsmanagement (KIM)

Martina Tappe
Telefon 02842/960-139
tappe.m@lineg.de

www.lineg.de

LINEG

Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Friedrich-Heinrich-Allee 64
47475 Kamp-Lintfort

Telefon: 0 28 42/9 60-0
Telefax: 0 28 42/9 60-499

www.lineg.de

Herausgeber: Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft
Stand: Februar 2018



Wir bitten um
Ihre Unterstützung!

DER UMWELT ZULIEBE



„Verhinderung von Schäden mit Abwägung unterschiedlicher Nutzungsansprüche an die Gewässer“ zu erfüllen. Dies ist eine komplexe Aufgabe.

Jährlich ist den unteren Wasserbehörden der Kreise bzw. der kreisfreien Städte ein Gewässerunterhaltungsplan vorzulegen, in dem jedes Gewässer und die an ihm durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten aufgezeigt sind.



Pflege von naturnahen Lebensräumen Unterhaltung und Schutz von Gewässern

Die LINEG unterhält ca. 400 km Gewässerstrecke im LINEG-Gebiet nach Vorgabe ihres Gesetzes:

„Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen.“

Wir möchten Ihnen mit dieser Broschüre die Aufgaben und Pflichten der LINEG in der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerschutz nahe bringen.

Heute sind der Schutz und die naturnahe Entwicklung von Gewässern, als Bestandteil von Natur und Landschaft, anerkannte gesellschaftspolitische Ziele. Der LINEG kommt bei der Umsetzung dieser Zielsetzung eine besondere Verantwortung für die Gewässer zu. Früher beschränkte sich die Aufgabe der LINEG darauf, den ungehinderten Wasserabfluss zu gewährleisten. Heute wird ein Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen gesehen. Die Wünsche der Erholung suchenden Menschen sind damit in Einklang zu bringen.

Die LINEG hat somit die Doppelaufgabe „Erhalt bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes“ und

Unterhaltungsarbeiten

Einträge, wie z. B. Schlamm und Sand aus der Kanalisation oder Ablagerungen von Laub, setzen sich in der Gewässersohle ab und müssen bei Bedarf geräumt werden. Zuviel Schlamm entzieht dem Wasser durch Abbau organischer Substanzen Sauerstoff. Den Gewässerorganismen kann so die Lebensgrundlage genommen werden. Zusätzlich kommt es durch diese Ablagerungen zu einer Verminderung des Abflussvermögens des Gewässers.

In der Wasserwechselzone wird nur in begründeten Fällen eine Mahd von Uferhölzern und Uferstauden vorgenommen. Im Landbereich beziehen sich die Unterhaltungsarbeiten auf die Gehölzpflege (Neupflanzung und Altbestand) und die Mahd der Ufer- und Böschungsbeiriche. Die Mahd ist ab dem 15. Juni eines Jahres durchzuführen. Dieser Termin ist gesetzlich festgelegt, um bodenbrütende Tiere und die Ausreifung von Blütensamen zu schützen.

In Wohngebieten besteht eine Absprache mit den Behörden, dass mit den Mäharbeiten je nach Witterung früher begonnen werden darf. Jedoch unterliegt ein LINEG-Gewässer mit seinen Randstreifen nicht dem Anspruch einer gepflegten Rasenfläche, sondern soll auch innerstädtisch vielen Pflanzen und Tierarten einen Lebensraum bieten, für Frischluft in den Städten sorgen und eine Entwicklungsmöglichkeit für das Gewässer aufzeigen.

Unsachgemäße Ufer-Nutzungen

(z. B. durch Lagerung von Gartenabfällen und Müll)

Die LINEG ist gesetzlich verpflichtet, die Gewässer und ihre Randstreifen naturnah zu pflegen.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz darf sie hierfür – nach Rücksprache mit den Eigentümern – auch die Grundstücke betreten, die nicht in LINEG-Eigentum stehen. An vielen Gewässern des Genossenschaftsgebietes gehört jedoch ein ca. 5 m breiter Uferstrandstreifen der LINEG.

Durch Ablagerungen von Gartenabfällen, Astwerk, Laub, Baustoffen usw. auf den Uferstreifen und den Böschungen kann dieses Material bei Starkregen in die Gewässer gespült werden. Dieses führt zu Verunreinigungen und zu Rückstauen. Als Folge davon kann es zu unerwünschten Vernässungen und Überstauungen von anliegenden Grundstücken und Kellern kommen.